

Liebe Leserinnen und Leser,

vor uns liegt ein Jahr voller Erwartungen und Hoffnungen auf einen guten Verlauf. Angesichts der aktuellen Situation sicherlich keine Selbstverständlichkeit.

Neben der Sorge um die eigene Gesundheit und die aller uns Nahestehenden führt die Pandemie uns deutlicher denn je die Herausforderungen der Zukunft vor Augen. Der Wandel erfasst sämtliche Lebensbereiche und erfährt zudem durch die aktuelle Situation eine enorme Beschleunigung. Es gilt sich darauf einzustellen, mit Achtsamkeit zu handeln und zukunftsfähige Innovationen zuzulassen.

Dies trifft auch für unsere Tätigkeit zu, in der wir uns täglich im Umgang mit „Problemkrediten“ als Lösungssucher bewähren. Es ist allgemeiner Konsens, dass sich die Folgen der Pandemie auf die Entwicklung der Problemkredite auswirken werden, wenn auch die konkreten Folgen selbst von Experten derzeit kaum abzuschätzen sind. Im Wissen, dass staatliche Hilfen, gesetzliche Maßnahmen und geschäftspolitische Entscheidungen derzeit einiges abfedern, gehen wir davon aus, dass das Thema der Problemkredite in der Kreditwirtschaft an Bedeutung gewinnen wird.

Wir von der HmcS stehen Ihnen als verlässlicher Partner auch in der Zukunft zur Seite und nehmen uns der Herausforderungen an.

Ihre HmcS GmbH



Bundesregierung beschließt weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende April!
Die Bundesregierung legt erneut nach und verlängert die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende April – allerdings nur teilweise.

Überblick – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes am 17. Dezember 2020 hat der Bundestag ein komplett neues Sanierungsrecht für Unternehmen in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Verschaffen Sie sich mit Hilfe unserer Fachbeilage einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- In eigener Sache: Outsourcing-Controlling in der Kreditabwicklung
- Fachbeilage: Überblick – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

Gesetze und Rechtsprechung

- BGH: Aufleben der Pfändung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- LG Essen: Nachbesserung der Vermögensauskunft
- LG Hamburg: Zum Missbrauch bei PIN-Weitergabe
- BGH: Kindergeld kein Einkommen nach § 850c Abs.4 ZPO

Gut zu wissen

- Zwangsvollstreckung wird teurer
- Neue Sachbezugswerte zum 01.01.2021
- Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz
- Minijobs an erhöhten Mindestlohn anpassen
- Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Aktuelle Beiträge

HmcS – digital

Modernes Outsourcing-Controlling in der Abwicklung

Für ein erfolgreiches Outsourcingmodell ist die Verzahnung von externer Leistung mit den internen Prozessen der Bank entscheidend - eine qualitativ hochwertige Erledigung der ausgelagerten Aufgaben, eingebettet in aufsichtsrechtlich konforme Strukturen, selbstverständlich vorausgesetzt.

Wir von der HmcS setzen auf Effizienz durch digitale Lösungen. Unter Einsatz unserer Anwendungsplattform „Apollo“ verbinden wir unsere Leistungen mit den spezifischen Anforderungen der auslagernden Bank und positionieren uns als Ihre Werkbank für Problemkredite. Die hierfür erforderliche Infrastruktur ist Bestandteil unserer Dienstleistung und wird unsererseits bereitgestellt.

Mit unseren spezifischen Anwendungen liefern wir Ihnen innovative Instrumente der Dienstleistersteuerung. Damit erfüllen Sie die anspruchsvollen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein Outsourcing-Controlling ohne Investment und organisatorischen Aufwand. Sie erledigen die Aufgabe der Dienstleistersteuerung mit modernen Instrumenten und geringem Ressourceneinsatz.

Der unmittelbare Zugriff auf Daten, Dokumente und Informationen sowie die Möglichkeit eines reversionssicheren Austausches von Sachverhalten zur Ausübung von Kompetenzen im digitalen Verfahren setzt Maßstäbe in der Gestaltung des Outsourcings. Im Folgenden stellen wir Ihnen unsere Instrumente vor, die wir für Sie bereithalten.

Das Monitoring

Die externe Bearbeitung eines Kreditengagements – für Sie keine Black Box sondern ein offenes Buch

- Zugriff auf die aktuelle elektronische Kreditakte (Kreditnehmer, Forderungen, Sicherheiten, Sachstände, Dokumente, Abwicklungskonzept, Erlösplanung etc.)
- Dokumentierter und reversionssicherer Informationsaustausch auf Vorgangsebene
- Elektronische Genehmigungsprozesse zur Ausübung von Kompetenzen und Weisungen
- Backstop-Verfahren: Plattform für Ihre Entscheidungen über zukünftige Kreditverkäufe im elektronischen Verfahren

Das Reporting

Reporting in der Kreditabwicklung – Sie behalten Ihre Kennzahlen stets im Visier

- Aussagekräftiges Berichtswesen für Ihre ausgelagerten Problemkredite
- Individualisierbare Analyse- und Auswertungsoptionen
- Exportfunktionen für individuelle Datennutzung (z. B. Excel etc.)
- Datenversorgung von Schnittstellen (Meldewesen, Ausfall – und Verlustdaten etc.)

Die Mandantenabrechnung

Ihre Gelder in fremden Händen – vollständige Transparenz über die uns treuhänderisch anvertrauten Werte

Elektronische Rechnungslegung für sämtliche Inkasso- und Verwertungsergebnisse

- Archivierungsfunktion und Historisierung für sämtliche Abrechnungsnachweise
- Vollständige Kontoinformationen über sämtliche Zahlungen, Kosten, und Gebühren
- Auswertungs- und Analysemöglichkeiten für Abrechnungsdaten

Der ImmoManager

Immobilien- und Dokumenten strukturiert, konsolidiert und immer aktuell verfügbar im Verwertungsprozess

- Zentraler Immobilien-, Dokumenten- und Informationshaushalt in der Kreditabwicklung
- Reversionssichere Koordination und Steuerung der Beteiligten in der Verwertung
- Datenversorgung und Austausch für Makler, Gutachter, Terminvertreter, Verwalter etc.
- Beseitigung von Redundanzen und von Prozessschleifen durch Optimierung der Datenqualität

Online- und Cloud-Services

- Mandatierung im Onlineverfahren
- Elektronischer Akten- und Datenaustausch

Gesetze und Rechtsprechung

Pfändung lebt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf (§ 88 InsO)

BGH, Urteil vom 19.11.2020 - IX ZR 210/19 -

Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenen Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf.

Abnahme der Vermögensauskunft / Zusatzfragen / Nachbesserung / Verwirkung

LG Essen, Beschluss vom 22.07.2020

Da es keine gesetzliche Regelung gibt, innerhalb welcher Zeit ab Abgabe der Vermögensauskunft eine Nachbesserung zu beantragen ist, sind die Grundsätze der Verwirkung anzuwenden, um die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Danach gilt, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit, es in Anspruch zu nehmen, längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Inanspruchnahme als Verstoß gegen Treu und Glauben (z.B. Rechtsmissbrauch und Schikane) erscheinen lassen. Das Zeitmoment allein führt nicht zur Verwirkung.

Zulässige Fragen an den Schuldner bei freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit im Rahmen der Nachbesserung:

1. Welche Kunden und Auftraggeber hat er seit seiner Selbständigkeit, zumindest aber in den letzten zwölf Monaten bedient? Der Schuldner hat dabei den vollständigen Namen, die Rechtsform und die Anschrift des Auftraggebers / Kunden anzugeben.
2. Welche Umsätze hat er insgesamt mit seinen Auftraggebern / Kunden in welchen Zeiträumen (mindestens 12 Monate) getätigt?
3. Welche Umsätze hat er mit jedem Auftraggeber / Kunden in den letzten zwölf Monaten getätigt?
4. Welche Art von Leistung hat er jedem einzelnen Kunden / Auftraggeber erbracht?
5. Wurden alle bereits erbrachten Leistungen den Kunden /Auftraggebern in Rechnung gestellt?
6. Hat er Leistungen in Schwarzarbeit erbracht? Wenn ja, welche Leistungen nach Art und Umfang für welche Kunden / Auftraggeber?

PIN-Weitergabe: Die Bank muss Missbrauch beweisen

LG Hamburg, Urteil vom 25.09.2020, Az. 318 S 15/20

Der Beklagte hatte die EC-Karte mit PIN von seinem schwer kranken Bruder bekommen, um für diesen einzukaufen und Geld abzuheben. Als der Bruder später verstarb, hob der Beklagte Geld vom Konto seines Bruders ab, unter anderem um damit offene Rechnungen für den Verstorbenen zu begleichen und die Beerdigung zu bezahlen.

Da das Konto des verstorbenen Bruders nach einer weiteren Zahlung an die Rentenversicherung ins Minus rutschte, forderte die Bank den Betrag von dem Beklagten zurück. Da er sein Konto bei demselben Geldinstitut hatte, wurde ihm der Betrag gleich abgebucht. Zudem veranlasste das Geldinstitut einen negativen Schufa-Eintrag.

Sowohl das AG als auch das LG Hamburg gaben dem Beklagten Recht. Der Beklagte habe vor Gericht darlegen können, dass er sich nicht selbst bereichert habe und die Karte und PIN nicht eigenmächtig an sich genommen habe. Die Bank, die dies anzweifelte, habe ihren Verdacht nicht belegen können. Daher war der Zugriff auf das Konto des Kunden nicht gerechtfertigt. Gleiches gelte für den negativen Schufa-Eintrag.

Kindergeld stellt kein Einkommen i.S.d. § 850c Abs. 4 ZPO dar

BGH, Urteil vom 09.07.2020 - IX ZB 38/90

(850c Abs.4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

Das Kindergeld stellt kein Einkommen im Sinne dieser Vorschrift dar. Dies gilt auch dann, wenn das Kind erste unterhaltsberechtigzte Person i.S.d. § 850c Abs.1 S.2 ist nachdem sich der unpfändbare Betrag für den Schuldner dadurch erhöht. Das Insolvenzgericht kann im Rahmen der Berechnung des Lebensbedarfs der unterhaltsberechtigzten Person zusätzliche Bedarfe (für Unterkunft und Heizung) berücksichtigen. Der Besserungszuschlag ist allein aus dem sozialhilferechtlichen Regelbedarf zu berechnen.

Gut zu Wissen

Die Zwangsvollstreckung wird zum 01.01.2021 teurer

Zum 1. Januar sind aufgrund des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (KostRÄG 2021) wichtige Änderungen von Kostengesetzen in Kraft getreten. Das Gesetz sorgt für strukturelle Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren. Alle Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren steigen um zehn Prozent. Die Gerichtskosten steigen ebenfalls linear um zehn Prozent. Die Sätze für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wurden an die marktüblichen Honorare angepasst, die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Neue Sachbezugswerte zum 01.01.2021

Zum 1. Januar sind die Regelungen betreffend Sachbezüge geändert. Sie sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Die Änderungen wirken sich für Gläubiger positiv aus, da Naturalleistungen höher zu bewerten und im Rahmen des § 850e ZPO zu beachten sind.

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz beschlossen

Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz wurde am 26. November 2020 im BGBl. I, S. 2466 veröffentlicht. Es tritt hinsichtlich des neuen 850c ZPO (u.a. jährliche Änderungen der Pfändungsfreigrenzen) am 1. August 2021 in Kraft. Die P-Konto-Neuregelungen werden am 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Minijobs ab Januar an erhöhten Mindestlohn anpassen

Am 1. Januar 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 EUR auf 9,50 EUR pro Stunde.

Im Weiteren sind folgende Erhöhungen beschlossen:

- ab 01.07.2021 auf 9,60 EUR
- ab 01.01.2022 auf 9,82 EUR
- ab 01.07.2022 auf 10,45 EUR.

Bundesregierung beschließt weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfspakete der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise. Diese Regelung trat zum 1. März 2020 in Kraft und wurde dann im Herbst – zumindest teilweise – bis zum Jahresende weiter fortgesetzt. Angesichts der fortschreitenden Corona-Krise und der Schwierigkeiten bei der Beschlussfassung für eine Reformation des Insolvenzrechts beschloss die Regierung eine weitere Verlängerung bis Ende Januar 2021 und legt nun erneut nach. Sie verlängert die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende April – allerdings nur teilweise. Die Verlängerung soll lediglich den Unternehmen zugutekommen, die auf Auszahlungen aus den Corona-Hilfsprogrammen warten. Die Aussetzung gilt für Unternehmen, die pandemiebedingt in Schwierigkeit geraten sind und die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember einen Antrag auf Hilfen aus den staatlichen Hilfsprogrammen gestellt haben. Außerdem ist ein Nachweis erforderlich, dass die Hilfsleistung zur „Beseitigung der Insolvenzreife geeignet“ ist.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com

Überblick

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

Merkmal	Regelung
Zugangsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (§ 29 Absatz 1 StaRUG) • Prognosezeitraum der drohenden Zahlungsunfähigkeit: "Im Regelfall" 24 Monate (§ 18 Abs. 2 InsO); bei bestehender Zahlungsunfähigkeit ist im Regelfall weiterhin das Insolvenzverfahren notwendig (§ 33 Absatz 2 StaRUG).
Zugangsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen (GmbH, AG etc.) und Natürliche Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, d.h. gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten (§ 30 Abs. 2 S. 1 StaRUG).

Der Restrukturierungsplan (§§ 5 ff. StaRUG) ist das Kernstück des Verfahrens

Autonomer Schuldner	<ul style="list-style-type: none"> • Der Restrukturierungsplan stellt ein außergerichtliches Verfahren dar, das durch den Schuldner selber initiiert und durchgeführt wird. Eine Veröffentlichung des Verfahrens ist nicht vorgesehen (stille Sanierung).
Planbetroffene	<ul style="list-style-type: none"> • Im Verfahren steht es dem Schuldner frei, welche Gläubiger einbezogen und welche konkreten Sanierungsbeiträge eingefordert werden sollen. Es ist nicht erforderlich, dass alle Gläubiger einbezogen werden (§ 8 StaRUG).
Gestaltbare Rechtsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich können Forderungen gegen den Schuldner („Restrukturierungsforderungen“) und Sicherheiten, die ein Absonderungsrecht in der Insolvenz begründen („Absonderungsanswartschaften“) einbezogen werden (§ 2 StaRUG). Ausnahmen regelt § 4 StaRUG (z.B. Arbeitsverhältnisse).
Inhalt des Restrukturierungsplans	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellender Teil: Beschreibung der Krisenursachen und Sanierungsmaßnahmen sowie einer Vergleichsrechnung (§ 6 StaRUG). • Gestaltender Teil: Enthält die konkrete Benennung der Sanierungsbeiträge der einbezogenen Gläubiger (§ 7 StaRUG). • Regelungen zur Zusage von Sanierungsdarlehen und deren Besicherung können in den Plan aufgenommen werden. • Das BMJV wird eine Checkliste für die Gestaltung des Plans veröffentlichen.
Abstimmung über den Restrukturierungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planbetroffenen stimmen über das Planangebot je nach Rechtsstellung in Gruppen ab (gesicherte – ungesicherte - nachrangige Gläubiger, Kleinstgläubiger); § 9 StaRUG. • Die Abstimmung wird vom Schuldner organisiert und kann innerhalb oder außerhalb einer Gläubigerversammlung erfolgen (§§ 17 – 22 StaRUG). • Für die Annahme des Restrukturierungsplans ist es erforderlich, dass alle Gruppen und in jeder Gruppe mindestens 75% der Stimmrechte für den Plan stimmen (§ 25 Abs. 1 StaRUG). Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Betrag der Restrukturierungsforderungen (§ 24 Abs. 1 StaRUG). • Zustimmungsersetzung: Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird die Zustimmung dieser Gruppe ersetzt, wenn (a) die Mehrheit der Gruppen zugestimmt hat, (b) der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist und (c) die Gruppe nicht schlechter gestellt wird, als sie ohne Plan stünde (§§ 26-28 StaRUG).
Wirkung des angenommenen Restrukturierungsplans	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schuldner wird mit der im Restrukturierungsplanes vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen von den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften befreit (§ 11 StaRUG). • Regelungen des Restrukturierungsplans sind im Fall einer späteren Insolvenz nur eingeschränkt anfechtbar (§§ 89 – 91 StaRUG).

Überblick

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

Merkmal	Regelung
Das Restrukturierungsgericht wird in Sonderfällen tätig	
Zuständig	<ul style="list-style-type: none"> Restrukturierungsgericht: das am Sitz eines Oberlandesgerichtes gelegene Insolvenzgericht (§ 34 StaRUG).
Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Der Schuldner muss in dem Fall eine Anzeige an das Gericht vornehmen, welches über das weitere Verfahren entscheidet (§ 32, 33 StaRUG).
Gerichtliche Planabstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Der Schuldner kann beantragen, dass die Abstimmung über den Plan in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt (§§ 23, 45,46 StaRUG).
Gerichtliche Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Der Schuldner kann beantragen, dass das Gericht wesentliche Fragen für eine spätere gerichtliche Bestätigung des Plans vorab prüft (§§ 29, 47,48 StaRUG).
Gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans	<ul style="list-style-type: none"> Der Schuldner kann beantragen, dass ein angenommener Plan durch das Gericht bestätigt wird (§§ 29, 60 – 72 StaRUG). Die Bestätigung führt zu einer rechtssicheren Annahme des Plans, dem Verlust von Einwendungen von Gläubigern gegen den Plan und einer weiter reduzierten Anfechtbarkeit (§ 90 StaRUG).
Gerichtliche Stabilisierungsanordnung	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht Stabilisierungsanordnungen in der Form von Untersagung und Einstellung von Zwangsvollstreckungen (Vollstreckungssperre) und Einstellung von Sicherheitenverwertungen (Verwertungssperre) anordnen (§ 49 StaRUG). Regeldauer sind 3 Monate die aber bis auf 8 Monate verlängert werden können, soweit dies im Verfahren erforderlich ist (§ 53 StaRUG). Betroffene Gläubiger erhalten einen Zahlungsausgleich (§ 54 StaRUG).
Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73 – 88 StaRUG)	
Qualifikation und Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> In Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt. Vergütung erfolgt auf Stundenbasis.
Bestellung von Amts wegen	<ul style="list-style-type: none"> Die Bestellung ist nach § 73 StaRUG notwendig, wenn: <ul style="list-style-type: none"> Rechte von Verbraucherinnen oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen durch den Plan berührt werden, eine gerichtliche Stabilisierungsanordnung erwirkt wird die sich gegen alle Gläubiger richtet, der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Planerfüllung vorsieht, absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Planbetroffenen erreichbar ist, deren Zustimmung ersetzt werden müsste. Die Bestellung kann weiterhin erfolgen, wenn der Beauftragte als Sachverständiger für das Gericht tätig wird.
Bestellung auf Antrag	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag der Schuldnerin oder von mindestens 25% der Gläubiger einer Gruppe, die zur Übernahme der Kosten bereit sind, kann eine Bestellung mit bestimmten Aufgaben erfolgen (§ 77 Abs. 1 StaRUG).
Sanierungsmoderation (§§ 94 – 100 StaRUG)	
Sanierungsmoderator	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängige, in Sanierungs- und Restrukturierungsfragen sachkundige Person.
Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners durch das Gericht für einen Zeitraum von 3 Monaten (Verlängerung bis 6 Monate möglich).
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Sanierungslösung.
Gerichtliche Vergleichsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> Ein mit Unterstützung eines Sanierungsmoderators verhandelter Vergleich kann zur Erhöhung der Rechtssicherheit wie ein Restrukturierungsplan gerichtlich festgestellt werden.